

Hauptsatzung

**der Großen Kreisstadt Marienberg
vom 01.01.2009**

zuletzt geändert mit der 2. Änderung der Hauptsatzung vom 11.11.2013

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Stadtwappen, Flagge und Siegel
- § 1a Organe der Stadt
- § 2 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 3 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 4 Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der beschließenden Ausschüsse
- § 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses
- § 7 Beratende Ausschüsse
- § 8 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters
- § 9 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 10 Rechtsstellung des Beigeordneten
- § 11 Stellvertretung des Oberbürgermeisters
- § 12 Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 Einwohnerversammlung
- § 14 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 **Stadtwappen, Flagge und Siegel**

- (1) Die Große Kreisstadt Marienberg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
(2) Die Wappenbeschreibung lautet:

„In Blau auf einer silbernen Mondsichel stehend die gekrönte Jungfrau Maria in rotem Gewand und blauem Mantel, das Jesuskind auf dem rechten Arm, in der Linken ein goldenes Lilienzepter, die ganze Gruppe von einer goldenen Mandorla umgeben; darunter schräggekreuzt silberner Schlägel und silbernes Eisen belegt mit einem sächsischen Schild (neunmal von Schwarz und Gold geteilt mit schrägrechtem grünen Rautenkranz).“

- (3) Als Flagge führt die Große Kreisstadt Marienberg zwei gleich breite Querstreifen in den Farben Gelb (oben) – Blau (unten), mit in der Mitte aufgelegtem Stadtwappen.

§ 1a **Organe der Stadt**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 2 **Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 **Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
(2) Die Zahl der Stadträte wird auf 26 festgelegt.

§ 4

Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der beschließenden Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 sowie in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
Die Wertgrenzen gemäß Anlage beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten sind, sollen dem jeweils zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Entsprechende Vorlagen, die nicht vorberaten worden sind, müssen in den jeweils zuständigen Ausschuss zur Vorberatung verwiesen werden, wenn der Vorsitzende oder mindestens 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates es beantragen.

§ 5 **Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulträgeraufgaben, Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale, kulturelle und touristische Aufgaben und Einrichtungen,
5. Marktwesen,
6. Verwaltung und Nutzung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und landwirtschaftlichen Flächen.

§ 6 **Aufgaben des Technischen Ausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Tiefbau,
 2. Abwasserentsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen,
 4. Bauhof,
 5. Verkehrswesen,
 6. Brandschutz sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 8. Hochbauverwaltung stadt eigener Gebäude,
 9. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen,
 10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,

- d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen, die von besonderer öffentlicher Bedeutung sind und bei denen planungsrechtliche Grundzüge berührt werden,
 3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
 4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (besonderes Städtebaurecht).

§ 7 Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse können zeitlich befristet zu konkreten Ereignissen oder Projekten gebildet werden.

§ 8 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für eine sachgemäße Erledigung der Aufgaben sowie den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Sachverhalte gemäß Anlage, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Der Oberbürgermeister kann diese Aufgaben ganz oder teilweise delegieren. Seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Stadtrat bleibt unberührt.

§ 10 Rechtsstellung des Beigeordneten

Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Der Oberbürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.

§ 13

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienberg, 11.11.2013

Wittig
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Marienberg vom 11.11.2013

Zuständigkeiten mit Wertgrenzen für den Einzelfall	Oberbürgermeister	beschließende Ausschüsse	
		Verwaltungsausschuss	Technischer Ausschuss
Vergabe von Bau- (VOB), Planungs- (HOAI und ggf. VOF) oder anderen Leistungen und Lieferungen (VOL) und sonstige Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln	bis 30.000 €	über 30.000 € bis 150.000 € (außer für Bau- und Planungsleistungen)	über 30.000 € bis 150.000 € für Bau- oder Planungsleistungen
über- und außerplanmäßige Ausgaben	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	keine Zuständigkeit
Personalentscheidungen	Gewährung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen bis zu zwei Monatsgehältern	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
Beamte (Ernennung, Beförderung, Entlassung)	Beamte auf Widerruf	keine Zuständigkeit (Entscheidung durch Stadtrat)	keine Zuständigkeit
Beschäftigte (Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung, Auflösung von Arbeitsverhältnissen)	Entgeltgruppen E 1 bis E 10 TVöD	Entgeltgruppen E 11 bis E 15 TVöD	keine Zuständigkeit
Sonstige	ohne Einschränkungen	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltspflichtig ausgewiesenen Zuschüssen	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	keine Zuständigkeit
Annahme von Spenden- und Sponsoringmitteln	bis 10.000 €	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
Stundung von Forderungen	unbeschränkt bis zu 2 Monaten, bis 10.000 € bis zu 6 Monaten	unbeschränkt bis zu 6 Monaten, über 10.000 € bis 50.000 € zeitlich unbegrenzt	keine Zuständigkeit

Führung von Rechtsstreitigkeiten in Abhängigkeit vom Streitwert	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 € (außer im Zusammenhang mit Bau- oder Planungsleistungen)	keine Zuständigkeit
Zugeständnisse durch Niederschlagung oder Erlass von Forderungen, Abschluss von Vergleichen	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	keine Zuständigkeit
Erwerb, Veräußerung oder Tausch, dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	keine Zuständigkeit
Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei jährlichem Miet- oder Pachtwert	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	keine Zuständigkeit
Veräußerung von beweglichem Vermögen, das nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dient, einschließlich Museumsgut, Archivgut, Wertgegenstände und Antiquitäten	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	keine Zuständigkeit
Erwerb von beweglichem Vermögen, das nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dient (z. B. Museumsgut, Archivgut, Wertgegenstände, Antiquitäten)	bis 10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	keine Zuständigkeit
Bestellung von Sicherheiten, Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen	10.000 €	über 10.000 € bis 50.000 €	keine Zuständigkeit